

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

A. Zielsetzung

Die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte erfordert Personalkosteneinsparungen, die im Wesentlichen nur durch einen raschen Abbau von Personalüberhängen erreicht werden können. Alle übrigen Maßnahmen haben nicht zu der gebotenen sofortigen Personalkosteneinsparung geführt.

Darüber hinaus hat sich schon bei der Umsetzung des Dienstrechtsreformgesetzes gezeigt, dass der Anwendungsbereich der neuen Führungsfunktionen auf Zeit vor allem der Personalstruktur der kommunalen Gebietskörperschaften in stärkerem Maße Rechnung tragen muss.

B. Lösung

Ermächtigung zur Einführung einer Vorruhestandsregelung, die es den Ländern ermöglicht, Personalüberhänge kurzfristig abzubauen.

Einführung einer Öffnungsklausel für die Schaffung von Stellenzulagen anstelle bundesrechtlicher Beförderungssämter. Begrenzte Ausweitung des Anwendungsbereiches der Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Wegfall von Planstellen führt zu einer sofortigen Entlastung der Personalhaushalte.

2. Vollzugaufwand

Nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) – 221 00 – Di 59/00

Berlin, den 25. Mai 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Dienstrechtsreform
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiter von Behörden, ihrer ständigen Vertreter oder der Leiter von Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, bestimmt werden.“

2. § 12b Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion

sowie

1. mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiter von Behörden,
2. Ämter der Leiter öffentlicher Schulen oder
3. Ämter der Leiter von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände

bestimmt werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen.“

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Beamte auf Lebenszeit, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, bei Personalüberhängen auf seinen Antrag vor dem 1. August 2007 in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn seine Planstelle oder eine entsprechender Wertigkeit ersatzlos wegfällt.“

4. In § 44 Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.

5. § 126 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen“ durch die Wörter „die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen“ durch die Wörter „die Maßnahme nicht selbst getroffen“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Landesgesetz können anstelle von in diesem Gesetz vorgesehenen Beförderungssämtern für die befristete oder widerrufliche Wahrnehmung bestimmter herausgehobener Funktionen unter sinnvoller Beachtung der gegebenenfalls maßgeblichen Stellenobergrenzen Stellenzulagen vorgesehen werden. Die Regelung kann sich auf die entsprechende Ersetzung landesrechtlicher Beförderungssämter erstrecken. § 13 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

2. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. a) § 14 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

a) nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,

b) nach einem aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetz in den Ruhestand versetzt wird; dabei darf die Minderung des Ruhegehalts 7,2 vom Hundert nicht übersteigen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird nur die Zeit bis zum Ende des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

b) § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung wird wie folgt gefasst:

- „2. vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
- a) nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
- b) nach einem aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetz in den Ruhestand versetzt wird; dabei darf die Minderung des Ruhegehalts 7,2 vom Hundert nicht übersteigen,“
2. Nach § 69c wird folgender § 69d eingefügt:

„§ 69d

Übergangsregelung für Zurruesetzungen aufgrund eines nach § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetzes

Bei Beamten, die nach einem aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen

Gesetz in den Ruhestand versetzt werden, darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 4,8 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
3. 6,0 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Wegen der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist es unabdingbar, bestehende Personalüberhänge kurzfristig abzubauen. Hierzu ist eine erhöhte Flexibilität beim Einsatz von Beamten erforderlich. Höhere Flexibilität soll darüber hinaus für die Anwendung der im Interesse einer erweiterten Leistungsorientierung eingeführten Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12a)

Stellvertretende Behördenleiter werden bislang nicht in allen Fällen vom Anwendungsbereich des § 12a Abs. 6 erfasst. Dies gilt insbesondere im Schulbereich. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden.

Zu Nummer 2 (§ 12b)

Das Institut der Führungsfunktion auf Zeit betont die Leistungsorientierung in herausgehobenen Führungssäckern. Dem soll zum einen im Schulbereich unabhängig von der besoldungsrechtlichen Einordnung der Schulleiterstelle verstärkt Rechnung getragen werden. Zum anderen bewirkt die Ausweitung des Anwendungsbereichs eine Anpassung der Vorschrift an die besondere Personalstruktur der kommunalen Dienstherrn.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Die bisherigen Maßnahmen haben nicht zu einem durchschlagenden Erfolg geführt. Die durch diese Regelung nunmehr möglichen Stelleneinsparungen führen zu erheblichen Kosteneinsparungen, zumal auch versorgungsrechtlich keine Hinzurechnungen erfolgen. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Beamte von dieser Regelung Gebrauch machen.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Die Änderung ermöglicht es den Ländern, den Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit auf ein Jahr zu erweitern.

Zu Nummer 5 (§ 126)

Die Verwaltungsgerichtsordnung räumt in § 68 Abs. 1 Satz 1 die Möglichkeit ein, durch gesetzliche Regelung von der Notwendigkeit eines Vorverfahrens abzusehen. Dabei ist unklar, ob diese Derogationsmöglichkeit auch für beamtenrechtliche Streitigkeiten gilt. Der Wortlaut des § 126 Abs. 3, der die Einschränkungen der Verweisung auf §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung enumerativ auführt, schließt einen solchen Rückgriff nicht eindeutig aus. Gleichwohl soll zur Klarstellung das Absehen von einem Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten ausdrücklich zugelassen werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Derogationsmöglichkeit sollte jedoch dem Grundgedanken der Vorschrift, der Vermeidung

gerichtlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sonderrechtsbeziehung zwischen Beamten und Dienstherrn, nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Die Ersetzung des Begriffs „Verwaltungsakt“ in den Nummern 2 und 3 durch den der „Maßnahme“ dient allein der Klarstellung. Da § 126 Abs. 3 ein Vorverfahren auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen vorschreibt, kommen als Gegenstand dieses Verfahrens auch Maßnahmen ohne Verwaltungsaktsqualität in Betracht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 25 und 78)

Durch die Nichtanspruchnahme von (teils funktionslosen) Beförderungssäckern – u. a. im Schulbereich – soll den Ländern Gelegenheit gegeben werden, besondere Funktionen für die Zeit, in der sie wahrgenommen werden, durch Stellenzulagen zu honorieren. Dadurch soll ein flexibler Personaleinsatz und eine im Ergebnis leistungsgerechte Besoldung erreicht werden. Auch Fälle, in denen eine höherwertige Tätigkeit mit der Aufgabenerledigung endet (z. B. die befristete Leitung einer Projektgruppe), können – soweit sie nicht unter § 46 zu subsumieren waren – nunmehr besoldungsrechtlich zufriedenstellend gelöst werden. Im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung soll gleichzeitig die Parallelität zwischen Zulagen und Beförderungssäckern beseitigt werden, indem dieser Bereich aus der Verordnungsermächtigung in § 78 herausgelöst wird. Die Länder können dann künftig bei der Lehreraus- und -fortbildung generell zwischen Beförderungssäckern und der Gewährung von Zulagen wählen, wie dies nach der Änderung des § 25 allgemein möglich sein wird.

Die Suspendierung der Besitzstandsregelung des § 13 Abs. 2 ist als Folge der Befristung des Zulagenbezugs sachlich gerechtfertigt. Der Beamte kann sich frühzeitig auf die Verminderung seiner Besoldung einstellen, so dass die aus Fürsorgegründen entwickelte Besitzstandsnorm insoweit nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Die Erhebung eines Versorgungsabschlages erfolgt wegen der notwendigen Gleichbehandlung mit Beamten, die von der bisher bestehenden Antragsaltersgrenze Gebrauch machen. Da der Vorruhestand zu Kosteneinsparungen führt, erfolgt eine Begrenzung auf 7,2 vom Hundert.

Zu Nummer 2 (§ 69d)

Die Einführung des Versorgungsabschlages wird – wie in § 85 Abs. 5 BeamtVG durch eine Übergangsregelung abgedeckt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht als dienstrechtspolitischen Schwerpunkt vor, Beamte auf ihren Antrag ab dem 55. Lebensjahr vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu können.

Darüber hinaus umfasst der Gesetzentwurf folgende Regelungen:

- Erweiterung der Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit
- Erweiterung des Ausgleichszeitraums für geleistete Mehrarbeit
- Gewährung von Zulagen anstelle von Beförderungen
- Absehen vom Vorverfahren bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten

Die Bundesregierung gibt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates folgende Stellungnahme ab:

1. Möglichkeit eines Vorruhestandes ab dem 55. Lebensjahr

Nach der vorgesehenen Regelung sollen die Länder generell ermächtigt werden, zum Abbau von Personalüberhängen Beamte auf ihren Antrag ab dem 55. Lebensjahr befristet bis zum 31. Juli 2007 in den Ruhestand zu versetzen. Die Entscheidung darüber, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bleibt jedem Land überlassen. Der Vorruhestand soll nur mit einem Versorgungsabschlag zugelassen werden, wobei die Minderung des Ruhegehaltes 7,2 % nicht übersteigen darf.

Die Bundesregierung sieht wie die Länder die Notwendigkeit, Personalkosten im öffentlichen Dienst einzusparen.

Sie hat jedoch Zweifel, ob ein vorgezogener Antragsruhestand für Beamte ab dem 55. Lebensjahr hierfür ein geeignetes Mittel ist.

Bereits heute ist im öffentlichen Dienst, aber auch in der Privatwirtschaft, das Eintrittsalter der Beschäftigten in den Ruhestand wegen des hohen Anteils an Frühpensionierungen mit durchschnittlich 59 Jahren viel zu niedrig. Diese Entwicklung gefährdet die Zukunft der Renten und auch der Pensionen. Bei einem vorgezogenen Ruhestand dürfen deshalb nicht die langfristigen finanziellen Auswirkungen für die Alterssicherungssysteme zugunsten kurzfristiger Entlastung der Haushalte außer Acht gelassen werden. Dies gilt auch trotz des im Gesetzentwurf vorgesehenen Versorgungsabschlages.

Die Bundesregierung sieht die angestrebte Vorruhestandsregelung wegen des gebotenen Gleichklangs zum Rentenrecht auch als sozialpolitisch problematisch an.

Die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente ist in der gesetzlichen Rentenversicherung frühestens ab 60 Jahre (für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige) bzw. ab 63 Jahren (für langjährig Versi-

cherte) möglich und darüber hinaus von der Erfüllung besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen abhängig. Ferner muss je Monat des vorgezogenen Bezugs ein Rentenabschlag von 0,3 % in Kauf genommen werden. Bei einem um 5 Jahre vorgezogenen Bezug ergibt sich ein Abschlag von 18 %. Die Renteneinbuße des Versicherten ergibt sich bei einem vorzeitigem Rentenbeginn jedoch nicht nur aus dem Abschlag, sondern zusätzlich auch aus den im Vergleich zur Weiterarbeit bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren fehlenden Beitragsjahren. Der nahe liegende Vergleich der angestrebten Vorruhestandsregelung mit den Frühverrentungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dürfte daher auch zu einer erneuten Diskussion über Beamtenprivilegien führen.

Mit den Regelungen der Altersteilzeit für lebensältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im öffentlichen Dienst für Beamte und Arbeitnehmer Möglichkeiten geschaffen worden, die auf Grund der günstigen finanziellen Ausgestaltung eine attraktive Teilzeittätigkeit ermöglichen und den Mitarbeitern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand erleichtern. Dem Dienstherrn/Arbeitgeber wird im Rahmen des finanziellen Spielraums die Möglichkeit zu Einstellungen gegeben. Dagegen zielt die Vorruhestandsregelung allein auf Stelleneinsparungen.

Die neuesten Tarifabschlüsse in der gewerblichen Wirtschaft stärken gerade das Altersteilzeitmodell und gehen damit in die richtige Richtung.

Zu berücksichtigen ist auch die Notwendigkeit, in der Verwaltung eine ausgeglichene Altersstruktur aufrecht zu erhalten.

2. Erweiterung der Führungspositionen auf Zeit und auf Probe

Mit dem Entwurf soll im Rahmenrecht der Kreis der Ämter mit leitender Funktion, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden können, um ständige Vertreter von Behördenleitungen erweitert werden. Hinsichtlich des Kreises der Ämter, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden können, sollen auch Schulleiter und Leiter von Teilen von Behörden in Gemeinden und Gemeindenverbänden einbezogen werden.

Die Änderungen sollen bestehende Regelungslücken im Schulbereich und bei kommunalen Dienstherrn schließen.

Die angestrebten Neuregelungen im Beamtenrechtsrahmengesetz betreffen spezifische Probleme in den Ländern, denen sich der Bund nicht verschließt. Die rahmenrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Führungspositionen auf Probe und auf Zeit werden dadurch gestärkt.

3. Erweiterung des Ausgleichszeitraumes für geleistete Mehrarbeit

Der Entwurf strebt eine Änderung des § 44 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz an. Diese ermöglicht es bisher, Mehrarbeit im Umfang von mehr als 5 Stunden im Monat innerhalb von 3 Monaten durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen. Nunmehr soll der Ausgleichszeitraum auf ein Jahr erweitert werden. Die Erweiterung des Ausgleichszeitraums auf ein Jahr ist sinnvoll. Sie ist auch für die entsprechende Regelung im Bundesbeamtengesetz zu befürworten. Im Bund ist bereits für die Fälle flexibler Arbeitszeitgestaltung der Ausgleichszeitraum auf ein Jahr heraufgesetzt. Der Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit sollte dem zu gegebener Zeit angeglichen werden.

4. Gewährung von Zulagen anstelle von Beförderungen

Die Bundesregierung bereitet derzeit den Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes vor, der zur Umsetzung der Vorgaben des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ die Flexibilisierung des Besoldungsrechts zugunsten aller Dienstherren zum Inhalt hat. Die Modernisierung des Besoldungssystems soll den Dienstherren größere Gestaltungsspielräume an die Hand geben, um im Personalbereich differenzierter handeln zu können.

So wird z. B. das bisherige, ausschließlich an Vor- und Ausbildung ausgerichtete bundeseinheitliche Einstufungssystem für variable Bewertungen und Einstufungen geöffnet. Das Besoldungsrecht wird weiter zugunsten dezentraler Entscheidungsträger flexibilisiert. In diesem Kontext ist die Bundesregierung auch bereit, weitere Möglichkeiten der Flexibilisierung zu prüfen.

5. Absehen vom Vorverfahren bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten

Der Entwurf sieht bei § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz vor, neben einer klarstellenden Neufassung durch eine Öffnungsklausel im Absatz 3 dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten ein Absehen vom Vorverfahren zuzulassen.

Die Bundesregierung wird die vorgesehene Regelung eingehend prüfen und behält sich vor, gemeinsam mit den Koalitionsfraktionen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine einschränkende und klarere Fassung der Vorschrift vorzuschlagen.

Zusatz:

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hatten Gelegenheit Stellung zu nehmen:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) lehnt die Vorruhestandsregelung vor allem aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ab. Er fordert beschäftigungswirksame Maßnahmen und dabei insbesondere eine Verbesserung der Altersteilzeit. Der DGB spricht sich gegen die vorgesehene Erweiterung der Vergabe von Führungspositionen auf Probe und auf Zeit aus, vor allem weil dadurch ein verbessertes Auswahlverfahren nicht zu erreichen sei. Der Ausweitung des Ausgleichszeitraumes für Mehrarbeit wird außer für den Polizeibereich nicht zugestimmt, da die Gefahr eines beschleunigten Personalabbaus bestehe. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulagenregelung wird vom DGB ebenfalls abgelehnt.

Der Deutsche Beamtenbund (DBB) lehnt die Einführung eines Vorruhestandes ab dem 55. Lebensjahr als beamtenpolitisch verfehlt ab. Der Gesetzentwurf zielt nicht darauf, neue Arbeitsplätze zu schaffen, sondern Stelleinsparungen vorzunehmen.

Einer Erweiterung des Kreises der Führungspositionen auf Zeit und auf Probe wird widersprochen. Insoweit sollte zunächst der Erfahrungsbericht zur Dienstrechtsreform abgewartet werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulagenregelung wird vom DBB ebenfalls abgelehnt.

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) lehnt die Neufassung des § 126 BRRG ab, da das Vorverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten ein bewährtes Instrument vorgerichtlicher Streitschlichtung sei.

